Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/24/033 öffentlich

Beschluss zur Neufassung der Zweitwohnungssteuer der Stadt Klütz rückwirkend zum 01.01.2020

Organisationseinheit:	Datum
Finanzen	14.03.2024
Bearbeiter:	Verfasser:
Katrin Tetzlaff	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	15.04.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	13.05.2024	N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	27.05.2024	Ö

Sachverhalt:

Für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhebt die Stadt Klütz eine Zweitwohnungssteuer. Im Oktober 2023 wurde mit Urteil beim Verwaltungsgericht Schwerin die Zweitwohnungssteuer der Stadt Klütz vom 01. Dezember 2015 als nichtig erklärt und ist deshalb unwirksam. Das Amt Klützer Winkel hat daher mit Herrn Dr. Groteloh eine neue Zweitwohnungssteuersatzung ausgearbeitet. Die Satzung kann für 4 Jahre rückwirkend wirksam werden. Für den Steuermaßstab wurde gemäß den Empfehlungen des Gerichts die Lage, Art und das Baujahr der Gebäude berücksichtigt.

Die Änderungen sind in der anliegenden Synopse zum Entwurf der Zweitwohnungssteuersatzung rot abgebildet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Klütz rückwirkend zum 01.01.2020. Der Steuersatz soll% betragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschre	eibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
	th Beschluss: neutral, Mehr- oder Mindereinnahmen der Zweitwohnungssteuer; ggf. Ausgleich der durch Verjährung
	etenen Mindereinnahmen
Ĭ	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckun	g gesichert durch

Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
--

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

Amagem.	
1	Zweitwohnungssteuersatzung Klütz öffentlich
2	Synopse ZwSt Klütz neu öffentlich
3	Bemessung der Lagefaktoren Stadt Klütz öffentlich
5	Anlage 39 zu § 254 BewG öffentlich
6	Bodenrichtwertkarte öffentlich
7	Tabelle mit Steuersatz 10% öffentlich
8	Tabelle mit Steuersatz 12,5 % öffentlich
9	Tabelle mit Steuersatz 15 % öffentlich

Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

vom

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBI. M-V S. 934, 939) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom folgende Zweitwohnungssteuersatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Klütz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder anderer im selben Haushalt lebenden Personen innehat. Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Abgabepflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne der rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über
 - ein Fenster,
 - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
 - eine Trinkwasserversorgung sowie
 - eine Toilette zumindest in vertretbarer N\u00e4he

verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

(4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBl. I Nr. 27 S. 465, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1990, GBl. I S. 903) errichtet worden sind.

- (5) Wohnungen, Wohn- und Campingwagen, Mobilheime auf einem vertraglich gemieteten oder gepachteten Dauerstellplatz, Gartenlauben, die nicht unter Absatz 9 fallen sowie Wochenendhäuser, welche nicht ganzjährig bewohnbar sind, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung.
- (6) Liegen Haupt- und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt die zweite Wohnung nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (7) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer. Ist jemand Inhaber mehrerer Wohnungen neben der Hauptwohnung, unterliegt diejenige Wohnung der Zweitwohnungssteuer, die der Inhaber tatsächlich für sich oder seine Angehörigen vorhält. Im Zweifel wird die Wohnung mit dem höchsten jährlichen Rohertrag nach § 4 Absatz 1 besteuert.
- (8) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.
- (9) Der Zweitwohnungssteuer unterliegen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.September 2006 (BGBI. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden können.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Rohertrag der Wohnung gemäß der Anlage 39 des § 254 des Bewertungsgesetzes (BewG) einschließlich der in Abhängigkeit der Mietniveaustufen festgelegten Zu- und Abschläge gemäß der Mietniveau-Einstufungsverordnung (MietNEinV), multipliziert mit dem Lagefaktor gemäß Absatz 2. Wohnungen, Wohn- und Campingwagen, Mobilheime auf einem vertraglich gemieteten Dauerstellplatz eines Campingparks gemäß § 2 Absatz 5 und Gartenlauben, die nicht unter § 2 Absatz 9 fallen, sowie sonstige bebaute Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, welche nicht ganzjährig bewohnbar sind) werden, sofern nicht

- im Einzelfall die Gebäudearten Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder Mietwohngrundstück gemäß Anlage 39 zu § 254 BewG einschlägig sind, mit 50 % der monatlichen Nettokaltmieten je Quadratmeter Wohnfläche der Gebäudeart Einfamilienhaus gemäß Anlage 39 zu § 254 BewG bemessen.
- (2) Der Lagefaktor bemisst sich nach den Bodenrichtwerten des durch das Finanzamt Wismar zuletzt versendeten Messbescheides der Hauptfeststellung (siehe Anlage dieser Satzung).
- (3) Soweit aus Gründen mangelnder technischer Versorgung (z. B. Wasser, Abwasser, Energie) oder des baulichen Zustandes eine Nutzung des Objekts nicht möglich ist, vermindert sich der jährliche Mietwert anteilig um diese Zeit.
- (4) Hat der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mindestens 2 Monaten im Jahr, so ist die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt v.H. des Steuermaßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Absatz 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

(6) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.

§7 Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung, deren Aufgabe sowie alle weiteren für die Besteuerung relevanten zugrunde liegenden Tatsachen sind der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Der Vordruck ist im Amt oder auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel im Formularbereich erhältlich.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt Klütz alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 dieser Satzung zu machen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die aufgrund eigener Ermittlungen nach § 2 die Steuertatbestände erfüllt. Ist die Wohnung keine Zweitwohnung nach § 2, hat deren Inhaber sich nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativmeldung).
- (4) Die Angaben der oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Inhaber beauftragte Vermieter, Verpächter oder Vermittler von Zweitwohnungen verpflichtet, der Stadt Klütz auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - (a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - (b) die Stadt Klütz pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- (b) der Anzeigepflicht über das Innehaben oder die Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Absatz 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - o Meldeauskünfte
 - o Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - o Unterlagen der Einheitsbewertung
 - o das Grundbuch und die Grundbuchakten
 - o Mitteilungen der Vorbesitzer
 - o Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - o Bauakten
 - o Liegenschaftskataster
 - o Unterlagen der Kurabgabenerhebung
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit dem für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser

Satzung tritt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01. Dezember 2015, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 16.12.2014 und die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Klütz vom 15. Januar 2014 außer Kraft.

Klütz, den	
Jürgen Mevius	Siegel
Bürgermeister	

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 1. Dezember 2015

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777, 833) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 23. November 2015 folgen-de 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 1. Dezember 2015 erlassen:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777, 833), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBI. M-V. S. 934,939) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI, M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung Stadtvertretung der Stadt Klütz vomfolgende Zweitwohnungssteuersatzung erlassen: und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 23. November 2015 folgen de 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 1. Dezember 2015 erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Klütz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Klütz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung imm melderechtlichemn Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder anderer im selben Haushalt lebenden

- einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBI. I Nr. 27 S. 465, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1990, GBI. I S. 903) errichtet worden sind.
- (4) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (6) Der Zweitwohnungssteuer unterliegen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBI. I S. 2376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

Personen innehat. Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Abgabepflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetzt) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne der rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über
 - ein Fenster,
 - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
 - eine Trinkwasserversorgung sowie
 - eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe

verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

- (4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBI. I Nr. 27 S. 465, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1990, GBI. I S. 903) errichtet worden sind.
- (5) Wohnungen, Wohn- und Campingwagen, Mobilheime auf einem vertraglich gemieteten oder gepachteten Dauerstellplatz, Gartenlauben, die nicht unter Absatz 9 fallen sowie Wochenendhäuser, welche nicht ganzjährig bewohnbar sind, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (6) <u>Liegen Haupt- und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt die</u> zweite Wohnung nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

Synopse zum Entwurf der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom (7) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer. Ist jemand Inhaber mehrerer Wohnungen neben der Hauptwohnung, unterliegt diejenige Wohnung der Zweitwohnungssteuer, die der Inhaber tatsächlich für sich oder seine Angehörigen vorhält. Im Zweifel wird die Wohnung mit dem höchsten jährlichen Rohertrag nach § 4 Absatz 1 besteuert. (8) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften. (9) Der Zweitwohnungssteuer unterliegen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 193. September 20064 (BGBI. I S. 2146376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden können. § 3 **§ 3** Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei Eigentümer. Mieter oder als sonstiger unentgeltlicher Nutzung. Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung. (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner. (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

- (3) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.
 - § 4 erhält folgende Fassung (2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung vom 01.Dezember 2015

"§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7.
- (2) Der jährliche Mietwert ist das Gesamtentgelt, das der Steuer-pflichtige als Nutzer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung (z.B. als Mieter) für die Benutzung der Wohnung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) Soweit die Wohnungen eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietwert die ortsübliche Miete. Als ortsübliche Miete wird folgender monatlicher Betrag festgesetzt:
- Wohnung/Ferienhaus 5,70 €/qm
- (4) Soweit eine Mischnutzung sowohl gemäß Absatz 2 als auch gemäß Absatz 3 vorliegt, wird der Mietwert anteilig sowohl gemäß Absatz 2 als auch gemäß Absatz 3 ermittelt.
- (5) Soweit aus Gründen mangelnder technischer Versorgung (z.B. Wasser, Abwasser, Energie) oder des baulichen Zustandes eine Nutzung des Objekts nicht möglich ist, vermindert sich der jährliche Mietwert anteilig um diese Zeit.

Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Rohertrag der Wohnung gemäß der Anlage 39 des § 254 des Bewertungsgesetzes (BewG) einschließlich der in Abhängigkeit der Mietniveaustufen festgelegten Zu- und Abschläge gemäß der Mietniveau-Einstufungsverordnung (MietNEinV), multipliziert mit dem Lagefaktor gemäß Absatz 2. Wohnungen, Wohn- und Campingwagen, Mobilheime auf einem vertraglich gemieteten Dauerstellplatz eines Campingparks gemäß § 2 Absatz 5 und Gartenlauben, die nicht unter § 2 Absatz 9 fallen, sowie sonstige bebaute Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, welche nicht ganzjährig bewohnbar sind) werden, sofern nicht im Einzelfall die Gebäudearten Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder Mietwohngrundstück gemäß Anlage 39 zu § 254 BewG einschlägig sind, mit 50 % der monatlichen Nettokaltmieten je Quadratmeter Wohnfläche der Gebäudeart Einfamilienhaus gemäß Anlage 39 zu § 254 BewG bemessen. Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7.
- (2) Der Lagefaktor bemisst sich nach den Bodenrichtwerten des durch das Finanzamt Wismar zuletzt versendeten Messbescheides der Hauptfeststellung (siehe Anlage der Satzung).jährliche Mietwert ist das Gesamtentgelt, das der Steuer- pflichtige als Nutzer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung (z.B. als Mieter) für die Benutzung der Wohnung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) Soweit aus Gründen mangelnder technischer Versorgung (z. B. Wasser, Abwasser, Energie) oder des baulichen Zustandes eine Nutzung des Objekts nicht möglich ist, vermindert sich der jährliche Mietwert anteilig um diese Zeit.

- (6) Hat der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mindestens 62 Tagen im Jahr, so ist die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.
- (7) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

Verfügbarkeit Verfügbarkeitstage 1 Verfügbarkeitsgrad

- a) volle/nahezu volle Verfügbarkeit bis 365 Verfügbarkeitstage 100 v. H.
- b) beschränkte Verfügbarkeit bis 61 Verfügbarkeitstage 16,7 v.H.
- c) geringe Verfügbarkeit bis 21 Verfügbarkeitstage 5,75 v.H.

Zeiten, in denen eine Nutzung des Objekts gemäß Absatz 5 nicht möglich ist, zählen nicht als Verfügbarkeitstage."

(4) Hat der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mindestens 62 Monaten Tagen im Jahr, so ist die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt ... 10 v. H. des <u>Steuermaßstabes nach § 4. jährlichen</u> <u>Mietaufwandes</u>

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des

Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

- (1) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (6) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz, Bereich Steuern und Abgaben innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung, oder deren Aufgabe sowie alle weiteren für die Besteuerung relevanten zugrunde liegenden Tatsachen sind der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Der

- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, dem Amt Klützer Winkel alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 dieser Satzung zu machen.
- (3) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Inhaber beauftragte Vermieter, Verpächter oder Vermittler von Zweitwohnungen verpflichtet, dem Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung mitzuteilen.
- Vordruck ist im Amt oder auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel im Formularbereich erhältlich. ist dem Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz, Bereich Steuern und Abgaben innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt dem Amt Klützer Winkel alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 dieser Satzung zu machen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die aufgrund eigener Ermittlungen nach § 2 die Steuertatbestände erfüllt. Ist die Wohnung keine Zweitwohnung nach § 2, hat deren Inhaber sich nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativmeldung).
- (4) <u>Die Angaben der oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</u>
- (5) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Inhaber beauftragte Vermieter, Verpächter oder Vermittler von Zweitwohnungen verpflichtet, dem Amt Klützer Winkel für der Stadt Klütz auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- (b) die Stadt Klütz pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - (a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - (b) der Anzeigepflicht über das Innehaben oder die Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, eine die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte
 - · Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - Unterlagen der Einheitsbewertung
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten
 - Mitteilungen der Vorbesitzer
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichts

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die zuständige Behörde as Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - Unterlagen der Einheitsbewertung
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten
 - Mitteilungen der Vorbesitzer

erklärungen

- Bauakten
- Liegenschaftskataster
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit dem für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

- · Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Bauakten
- Liegenschaftskataster
- · Unterlagen der Kurabgabenerhebung
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Stadt Klützas Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit dem für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15. Januar 2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer in der Stadt Klütz vom 17. September 2009 außer Kraft.

Klütz, den 15. Januar 2014

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01. Dezember 2015, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 16.12.2014 und die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Klütz vom 15. Januar 2014 tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15. Januar 2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung

Synopse zum Entwurf der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom

Siegel Dieter Fischer Bürgermeister	einer Zweitwohnsteuer in der Stadt Klütz vom 17. September 2009außer Kraft. Klütz, den 15. Januar 2014
	Siegel Jürgen Mevius Bürgermeister
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften	Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zu § 4 Absatz 2 der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Klütz

Bemessung der Lagefaktoren

<u>Boden</u>	<u>richtwert</u>	<u>Lagefaktor</u>
0 –	50	1,0
51 –	100	1,1
101 –	150	1,2
151 –	200	1,3
201 –	250	1,4
251 –	300	1,5
301 –	350	1,6

Berechnung der Zweitwohnungssteuer Stadt Klütz

Einfamilienhaus 60 m², Bodenrichtwert: 51-100 (Lagefaktor: 1,1), Baujahr ab 1991-2000

Nach alter Satzung: 5,70 € x 60 m² x 12 x 10 % = 410,40 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (7,05 € - 10% Abschlag) x 60 m² x 12 x 1,1 x 10% = 502,52 €

(7,05 € - 10% Abschlag) x 60 m² x 12 x 1,1 x 12,5% = 628,16 €

(7,05 € - 10% Abschlag) x 60 m² x 12 x 1,1 x 15% = 753,79 €

Einfamilienhaus 110 m², Bodenrichtwert: 51-100 (Lagefaktor: 1,1), Baujahr ab 1991-2000

Nach alter Satzung: 5,70 € x 110 m² x 12 x 10 % = 752,40 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (6,14 € - 10% Abschlag) x 110 m² x 12 x 1,1 x 10% = 802,38 €

(6,14 € - 10% Abschlag) x 110 m² x 12 x 1,1 x 12,5% = 1.002,97 €

(6,14 € - 10% Abschlag) x 110 m² x 12 x 1,1 x 15% = 1.203,56 €

Einfamilienhaus 60 m², Bodenrichtwert: 101-150 (Lagefaktor: 1,2), Baujahr ab 1979-1990

Nach alter Satzung: 5,70 € x 60 m² x 12 x 20 % = 820,80 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (5,20 € - 10% Abschlag) x 60 m² x 12 x 1,2 x 10% = 404,35 €

(5,20 € - 10% Abschlag) x 60 m² x 12 x 1,2 x 12,5% = 505,44 €

(5,20 € - 10% Abschlag) x 60 m² x 12 x 1,2 x 15% = 606,53 €

Einfamilienhaus 75 m², Bodenrichtwert: 101-150 (Lagefaktor: 1,2), Baujahr ab 2001

Nach alter Satzung: 5,70 € x 75 m² x 12 x 20 % = 1.026,00 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (7,01 € - 10% Abschlag) x 75 m² x 12 x 1,2 x 10% = 681,37 €

 $(7.01 \in -10\% \text{ Abschlag}) \times 75 \text{ m}^2 \times 12 \times 1.2 \times 12.5\% = 851.72 €$

(7,01 € - 10% Abschlag) x 75 m² x 12 x 1,2 x 15% = 1.022,06 €

Einfamilienhaus 100 m², Bodenrichtwert: 101-150 (Lagefaktor: 1,2), Baujahr ab 2001

Nach alter Satzung: 5,70 € x 100 m² x 12 x 20 % = 1.368,00 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,2 x 10% = 940,90 €

(7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,2 x 12,5% = 1.176,12 €

(7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,2 x 15% = 1.411,34 €

Einfamilienhaus 80 m², Bodenrichtwert: 151-200 (Lagefaktor: 1,3), Baujahr ab 2001

Nach alter Satzung: 5,70 € x 80 m² x 12 x 20 % = 1.094,40 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (7,01 € - 10% Abschlag) x 80 m² x 12 x 1,3 x 10% = 787,36 €

(7,01 € - 10% Abschlag) x 80 m² x 12 x 1,3 x 12,5% = 984,20 €

(7,01 € - 10% Abschlag) x 80 m² x 12 x 1,3 x 15% = 1.181,04 €

Einfamilienhaus 100 m², Bodenrichtwert: 151-200 (Lagefaktor: 1,3), Baujahr ab 2001

Nach alter Satzung: 5,70 € x 100 m² x 12 x 20 % = 1.368,00 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,3 x 10% = 1.019,30 €

 $(7,26 \in -10\% \text{ Abschlag}) \times 100 \text{ m}^2 \times 12 \times 1,3 \times 12,5\% = 1.274,13 €$

(7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,3 x 15% = 1.528,96 €

Einfamilienhaus 100 m², Bodenrichtwert: 201-250 (Lagefaktor: 1,4), Baujahr ab 2001

Nach alter Satzung: 5,70 € x 100 m² x 12 x 10 % = 684,00 €

<u>Vorschläge nach neuer Satzung:</u> (7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,4 x 10% = 1.097,71€

 $(7,26 \in -10\% \text{ Abschlag}) \times 100 \text{ m}^2 \times 12 \times 1,4 \times 12,5\% = 1.372,14 \in$

(7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,4 x 15% = 1.646,57 €

Einfamilienhaus 80 m², Bodenrichtwert: 201-250 (Lagefaktor: 1,4), Baujahr ab 2001

Nach alter Satzung: 5,70 € x 80 m² x 12 x 10 % = 547,20 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (7,01 € - 10% Abschlag) x 80 m² x 12 x 1,4 x 10% = 847,93 €

(7,01 € - 10% Abschlag) x 80 m² x 12 x 1,4 x 12,5% = 1.059,91 €

(7,01 € - 10% Abschlag) x 80 m² x 12 x 1,4 x 15% = 1.271,89 €

Einfamilienhaus 80 m², Bodenrichtwert: 251-300 (Lagefaktor: 1,5), Baujahr ab 2001

Nach alter Satzung: 5,70 € x 80 m² x 12 x 10 % = 547,20 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (7,01 € - 10% Abschlag) x 80 m² x 12 x 1,5 x 10% = 908,50 €

(7,01 € - 10% Abschlag) x 80 m² x 12 x 1,5 x 12,5% = 1.135,62 €

(7,01 € - 10% Abschlag) x 80 m² x 12 x 1,5 x 15% = 1.362,74 €

Einfamilienhaus 100 m², Bodenrichtwert: 251-300 (Lagefaktor: 1,5), Baujahr ab 2001

Nach alter Satzung: 5,70 € x 100 m² x 12 x 10 % = 684,00 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,5 x 10% = 1.176,12 €

(7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,5 x 12,5% = 1.470,15 €

(7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,5 x 15% = 1.764,18 €

Einfamilienhaus 80 m², Bodenrichtwert: 301-350 (Lagefaktor: 1,6), Baujahr ab 2001

Nach alter Satzung: 5,70 € x 80 m² x 12 x 10 % = 547,20 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (7,01 € - 10% Abschlag) x 80 m² x 12 x 1,6 x 10% = 969,06€

 $(7,01 \in -10\% \text{ Abschlag}) \times 80 \text{ m}^2 \times 12 \times 1,6 \times 12,5\% = 1.211,33 €$

 $(7,01 \in -10\% \text{ Abschlag}) \times 80 \text{ m}^2 \times 12 \times 1,6 \times 15\% = 1.453,59 €$

Einfamilienhaus 100 m², Bodenrichtwert: 301-350 (Lagefaktor: 1,6), Baujahr ab 2001

Nach alter Satzung: 5,70 € x 100 m² x 12 x 10 % = 684,00 €

Vorschläge nach neuer Satzung: (7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,6 x 10% = 1.254,53€

(7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,6 x 12,5% = 1.568,16 €

(7,26 € - 10% Abschlag) x 100 m² x 12 x 1,6 x 15% = 1.881,79 €

Anlage 39 zu § 254 BewG

Ermittlung der monatlichen Nettokaltmieten

Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung für Gemeinden, einen Mietspiegel aufzustellen. Für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Klützer Winkel gibt es keinen Mietspiegel. Daher verwendet das Amt Klützer Winkel für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer die ermittelten monatlichen Nettokaltmieten der Anlage 39 zum § 254 des Bewertungsgesetzes (BewG).

Auszüge der Anlage 39 zu § 254 des Bewertungsgesetzes:

١.

				Bauja	hr des G	ebäudes	
Land	Gebäudeart [*]	Wohnfläche ^{**} (je Wohnung)	bis 1948	1949 bis 1978	1979 bis 1990	1991 bis 2000	ab 2001
		unter 60 m²	7,02	5,75	5,50	8,12	8,77
	Einfamilienhaus	von 60 m² bis unter 100 m²	6,15	5,37	5,20	7,05	7,01
		100 m² und mehr	5,44	5,11	5,01	6,14	7,26
		unter 60 m²	7,48	6,80	6,35	7,92	8,24
Mecklenburg- Vorpommern	Zweifamilienhaus	von 60 m² bis unter 100 m²	5,48	5,05	4,77	6,07	7,05
		100 m² und mehr	4,99	4,49	4,25	5,74	6,78
		unter 60 m²	8,20	7,44	6,92	9,09	11,22
	Mietwohngrundstück	von 60 m² bis unter 100 m²	6,48	5,74	5,57	7,04	8,10
		100 m² und mehr	6,52	5,21	5,18	6,55	8,10

- * Für Wohnungseigentum gelten die Nettokaltmieten für Mietwohngrundstücke.
- ** Flächen, die zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, gelten als Wohnfläche. Für diese Flächen ist bei Mietwohngrundstücken die für Wohnungen mit einer Fläche unter 60 m² geltende monatliche Nettokaltmiete in Euro je Quadratmeter Nutzfläche (ohne Zubehörräume) anzusetzen. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind diese Flächen zu der jeweiligen Wohnfläche zu addieren.

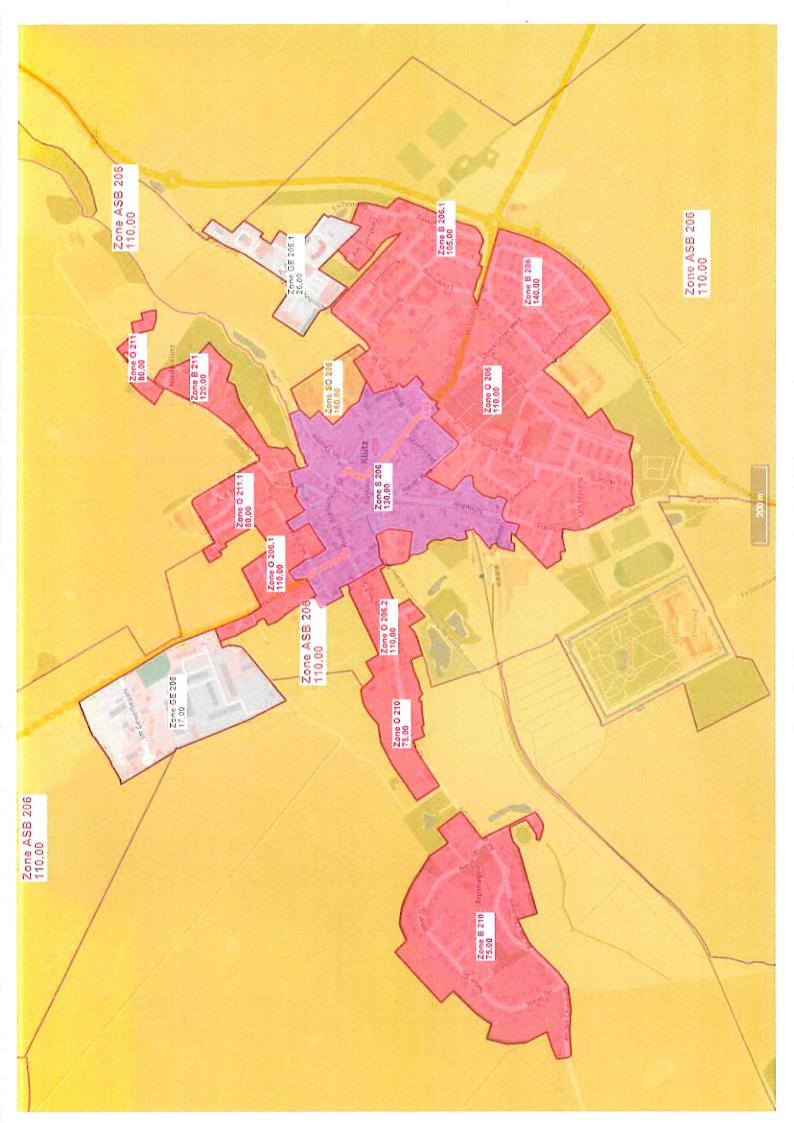
II.

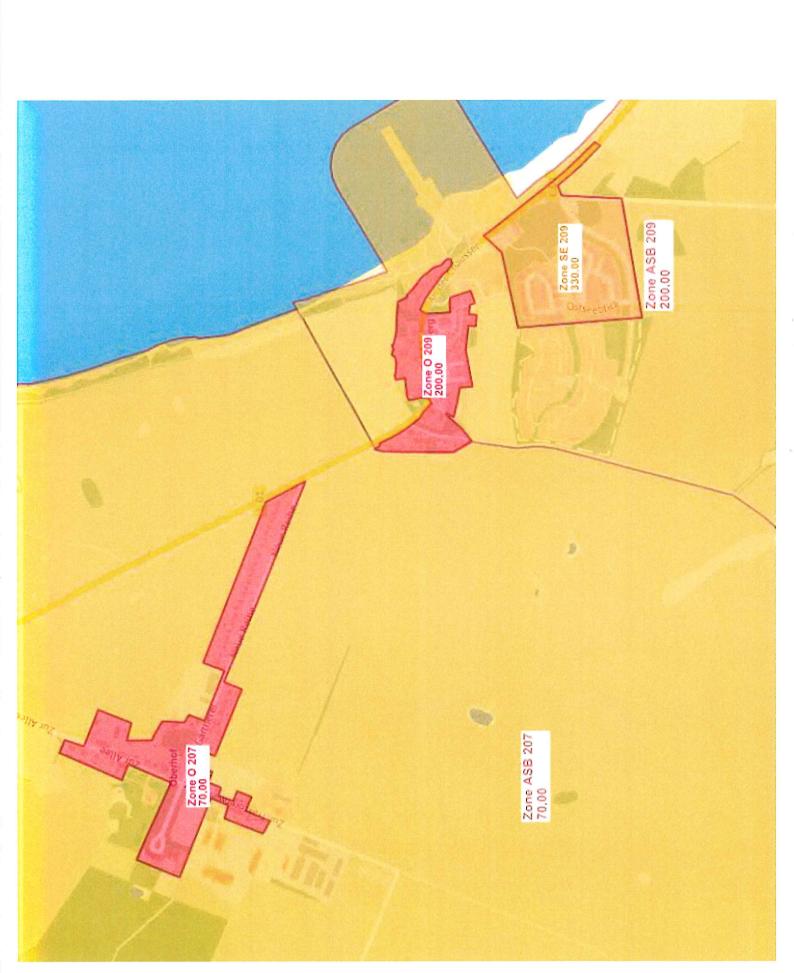
Mietniveaustufen

Zur Berücksichtigung von Mietniveauunterschieden zwischen Gemeinden eines Landes sind die Nettokaltmieten zu I. durch folgende Ab- oder Zuschläge anzupassen:

Mietniveaustufe 1	– 20,0 %
Mietniveaustufe 2	- 10,0 %
Mietniveaustufe 3	+/-0%
Mietniveaustufe 4	+ 10,0 %
Mietniveaustufe 5	+ 20,0 %
Mietniveaustufe 6	+ 30,0 %
Mietniveaustufe 7	+ 40,0 %

Die gemeindebezogene Einordnung in die Mietniveaustufen und der dafür maßgebliche Gebietsstand ergibt sich aus der Rechtsverordnung zur Durchführung des § 254 des Bewertungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung; nicht aufgeführte Gemeinden sind der Mietniveaustufe 3 zuzuordnen.







Stadt Klutz							Berechnungsfaktor	ngsraktor				
	Steuersatz=	10%	Ι	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
		Wohnfläche					1					
Baujahr	Gebäudeart	in m²		51-100	101-150	151-200	201-250	251-300	301-350	351-400	401-450	451-500
	Finfamilianha	50		416,99 €	454,90 €	492,80 €	530,71€	568,62 €	606,53 €	644,44 €	682,34 €	720,25 €
		80		584,50 €	637,63 €	690,77 €	743,90 €	797,04 €	850,18 €	903,31 €	956,45 €	1.009,58 €
	g	100	587,52 €	646,27 €	705,02 €	763,78 €	822,53 €	881,28 €	940,03 €	998,78 €	1.057,54 €	1.116,29 €
	Zucifomilion	50	403,92 €	444,31 €	484,70 €	525,10€	565,49 €	988′509	646,27 €	399'989	727,06€	767,45 €
bis 1948	2wellallillell	80	473,47 €	520,82 €	568,17€	615,51€	662,86 €	710,21€	757,56€	804,90€	852,25 €	3 09′668
	Ilans	100	538,92 €	592,81 €	646,70 €	3 09'00∠	754,49 €	38€'808	862,27 €	916,16€	970,06€	1.023,95 €
		50	442,80 €	487,08 €	531,36€	575,64 €	619,92 €	664,20 €	708,48 €	752.76 €	797.04 €	841.32 €
	Miletwonngru	80	559,87 €	615,86 €	671,85 €	727,83 €	783,82 €	839,81 €	895,80 €	951,78 €	1.007,77€	1.063,76 €
	nastuck	100	704,16€	774,58 €	844,99 €	915,41€	985,82 €	1.056,24 €	1.126,66€	1.197,07 €	1.267,49 €	1.337,90€
		50		341,55 €	372.60€	403,65 €	434.70 €	465.75 €	496.80 €	527.85 €	558.90 €	589.95 €
	Einfamilienha	80		510,36€	556.76€	603,16 €	649,56 €	695,95 €	742.35 €	788.75 €	835.14€	881 54 €
	sn	100		607,07€	662,26 €	717,44€	772,63 €	827,82 €	883,01 €	938,20 €	993,38 €	1.048,57 €
		50	367,20 €	403,92 €	440,64€	477,36 €	514,08 €	550,80 €	587,52 €	624.24 €	3 96.099	697.68 €
1949 bis	Zweitamilien	80		479,95 €	523,58 €	567,22 €	610,85 €	654,48 €	698,11€	741,74 €	785,38 €	829,01€
13/8	uans	100	484,92 €	533,41 €	581,90 €	630,40 €	9 68'82€	727,38 €	775,87 €	824,36€	872,86€	921,35 €
	40.00	50	401,76€	441,94 €	482,11€	522,29 €	562,46€	602,64 €	642,82 €	682,99 €	723,17 €	763,34 €
	Miletwonngru	80	495,94 €	545,53 €	595,12 €	644,72 €	694,31€	743,90 €	793,50 €	843,09 €	892,68 €	942,28 €
	nastuck	100	562,68 €	618,95€	675,22 €	731,48 €	787,75 €	844,02 €	900,29 €	956,56 €	1.012,82 €	1.069,09 €
	Cinformilianha	20	392,00€	326,70€	356,40€	386,10€	415,80€	445,50 €	475,20 €	504,90 €	534,60 €	564,30 €
	EIIIIaiiiia	80		494,21 €	539,14 €	584,06€	628,99 €	673,92 €	718,85€	763,78 €	808,70 €	853,63 €
	sn	100		595,19 €	649,30 €	703,40 €	757,51€	811,62 €	865,73 €	919,84 €	973,94 €	1.028,05 €
1070 his	7.woifemilion	20	342,90 €	377,19€	411,48 €	445,77 €	480,06€	514,35 €	548,64 €	582,93 €	617,22 €	651,51 €
1000	2weilallillell	80		453,34 €	494,55€	535,77 €	576,98 €	618,19 €	659,40 €	700,62 €	741,83 €	783,04 €
	ç p	100	459,00€	504,90€	550,80€	596,70 €	642,60 €	688,50 €	734,40 €	780,30 €	826,20 €	872,10€
	Mietwohngrii	20	373,68 €	411,05€	448,42 €	485,78 €	523,15 €	560,52 €	597,89 €	635,26 €	672,62 €	3 66′60∠
	ndetiick	80		529,37 €	577,50 €	625,62 €	673,75 €	721,87 €	770,00€	818,12 €	866,25 €	914,37 €
	Hastack	100			671,33 €	727,27 €	783,22 €	839,16 €	895,10 €	951,05€	1.006,99 €	1.062,94 €
The Part of the Pa	Finfamilianha	50		482,33 €	526,18 €	570,02 €	613,87 €	657,72 €	701,57 €	745,42 €	789,26 €	833,11 €
	SIII SIII	80		670,03 €	730,94 €	791,86 €	852,77 €	913,68 €	974,59 €	1.035,50 €	1.096,42 €	1.157,33 €
	ŝ	100		729,43 €	795,74 €	862,06€	928,37€	994,68 €	1.060,99 €	1.127,30€	1.193,62 €	1.259,93 €
1991 his	7weifamilien	50		470,45 €	513,22 €	555,98 €	598,75 €	641,52 €	684,29 €	727,06 €	769,82 €	812,59 €
טטטט	- Pails	80		576,89 €	629,34 €	681,78 €	734,23 €	786,67 €	839,12 €	891,56€	944,01€	996,45 €
2000	lians	100	619,92 €		743,90 €	805,90 €	867,89 €	929,88 €	991,87 €	1.053,86 €	1.115,86€	1.177,85 €
	Michael	20	490,86€	339,95€	3 €0′685	638,12 €	687,20 €	736,29 €	785,38 €	834,46€	883,55 €	932,63 €
	INIELWOITING I	80	608,26€	€69,08 €	729,91 €	790,73 €	851,56€	912,38 €	973,21€	1.034,04 €	1.094,86€	1.155,69 €
	Hastack	100	707,40€	778,14 €	848,88 €	919,62 €	990,36€	1.061,10 €	1.131,84 €	1.202,58 €	1.273,32 €	1.344,06€
	Cinfomilionha	20		520,94 €	568,30 €	615,65 €	663,01 €	710,37 €	757,73 €	802,09 €	852,44 €	308′668
	- III allille	80	€05,66 €	666,23 €	726,80 €	787,36 €	847,93 €	308,50€	390,69€	1.029,63 €	1.090,20 €	1.150,76 €
	â	100	784,08 €	862,49 €	940,90€	1.019,30 €	1.097,71€	1.176,12 €	1.254,53 €	1.332,94 €	1.411,34 €	1.489,75 €
	7.voifemilion	20	444,96€	489,46€	333,95 €	578,45 €	622,94 €	667,44 €	711,94 €	756,43 €	3 €6′008	845,42 €
ab 2001	2wellallillell	80	609,12 €	670,03 €	730,94 €	791,86 €	852,77 €	913,68 €	974,59 €	1.035,50 €	1.096,42 €	1.157,33 €
	lians	100	732,24 €	805,46 €	878,69 €	951,91 €	1.025,14 €	1.098,36 €	1.171,58 €	1.244,81€	1.318,03 €	1.391,26€
	Mietwohngrii	20	605,88 €	666,47 €	727,06€	787,64 €	848,23 €	908,82 €	969,41 €	1.030,00 €	1.090,58 €	1.151,17€
	ndetick	80	699,84 €	769,82 €	839,81 €	909,79 €	979,78 €	1.049,76 €	1.119,74 €	1.189,73 €	1.259,71 €	1.329,70 €
	I HUSTUCK	100	37100 5	300 000	4 77 040 4	3 40704 6	2 22 122 1	000000				

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

von 60 m2 bis unter 100 m2

unter 60 m2

100 m2 und mehr

unter 60 m2

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2

100 m2 und mehr

unter 60 m2

100 m2 und mehr

unter 60 m2

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2

unter 60 m2

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2

100 m2 und mehr

unter 60 m2

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2

Formel-Authau = m² * 12 Mon. * Faktor (z. B. 1, z) * Steuersatz * Wert aus der BewG-Tabelle -10 % P.S. Die m² und Berechnungsfaktorwerte sowie der Steuersatz sind variabel.

							Delecilluligalario	11831ancol				
	Steuersatz=	12,5%	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
		Wohnfläche					13	-			_	
Baujahr	Gebäudeart	in m²	0-50	51-100	101-150	151-200	201-250	251-300	301-350	351-400	401-450	451-500
	Cinchmiliant	20	473,85 €	521,24 €	568,62 €	€16,01€	3 6€′€99	710,78 €	758,16 €	3 55,258	3 €2′258	900,32€
		80	664,20 €	730,62 €	797,04 €	863,46 €	9388€	30€,30€	1.062,72 €	1.129,14 €	1.195,56 €	1.261,98 €
	S	100	734,40 €	807,84 €	881,28 €	954,72 €	1.028,16 €	1.101,60 €	1.175,04 €	1.248,48 €	1.321,92 €	1.395,36 €
	Zucifemilion	20	504,90 €	3 68′333	605,88 €	€56,37 €	398'90∠	757,35 €	807,84 €	3 €828	308,82 €	959,31 €
bis 1948	- Paris	80	591,84 €	651,02 €	710,21€	769,39 €	828,58€	887,76€	946,94€	1.006,13 €	1.065,31 €	1.124,50€
	III	100	673,65 €	741,02 €	808,38 €	875,75 €	943,11 €	1.010,48 €	1.077,84 €	1.145,21 €	1.212,57 €	1.279,94 €
	1	20	303,50€	3 58′809	664,20 €	₹19,55 €	306′4/∠	830,25 €	382,60€	940,95€	306,30€	1.051,65 €
	Iviletwonngru	80	699,84 €	769,82 €	839,81€	3 62′606	382,678€	1.049,76 €	1.119,74 €	1.189,73 €	1.259,71 €	1.329,70 €
	nastuck	100	880,20 €	968,22 €	1.056,24 €	1.144,26€	1.232,28 €	1.320,30€	1.408,32 €	1.496,34 €	1.584,36€	1.672,38 €
	1 1 1	920	388,13€	426,94€	465,75 €	504,56€	543,38 €	582,19 €	621,00€	659,81 €	€98,63 €	737,44 €
	EINTAMIIIENNA	80	579,96€	637,96 €	9 26'269	753,95 €	811,94 €	869,94 €	927,94€	985,93 €	1.043,93 €	1.101,92 €
	SIN	100	9 58'689	758,84 €	827,82 €	896,81€	962,79€	1.034,78 €	1.103,76 €	1.172,75 €	1.241,73 €	1.310,72€
1040 1.	ili	20	459,00 €	504,90€	308'055	302'965	€42,60 €	€88,50 €	734,40€	780,30 €	826,20€	872,10€
1949 DIS	Zweiramilien	80	545,40 €	599,94 €	654,48 €	709,02 €	763,56€	818,10€	872,64€	927,18 €		1.036,26 €
13/8	uans	100	606,15 €	9 ∠∠ 999	727,38 €	788,00€	848,61€	909,23 €	969,84 €	1.030,46 €	1	1.151,69€
	Michelophage	20	502,20€	552,42 €	602,64 €	€52,86 €	703,08 €	753,30 €	803,52 €	853,74 €	396′806	954,18€
	Iviletwonngru	80	619,92 €	681,91 €	743,90 €	3 06′508	3 68′298	929,88 €	991,87 €	1.053,86 €	1.115,86€	1.177,85 €
	nastuck	100	703,35 €	773,69 €	844,02 €	914,36€	984,69€	1.055,03 €	1.125,36 €	1.195,70 €	1.266,03 €	1.336,37 €
	-decilioned	20	371,25 €	408,38 €	445,50 €	482,63 €	519,75 €	388,955	594,00€	631,13 €	668,25 €	705,38 €
		80	561,60€	€17,76 €	673,92 €	3 80′0€∠	786,24 €	842,40€	398,56€	954,72€	1.010,88 €	1.067,04€
	Sn.	100	676,35 €	743,99 €	811,62€	879,26€	946,89 €	1.014,53 €	1.082,16 €	1.149,80 €	1.217,43 €	1.285,07 €
1070 his	Zucifemilion	20	428,63 €	471,49 €	514,35 €	557,21 €	€00,008	642,94 €	€85,80 €	728,66€	771,53 €	814,39 €
1990	haire	80	515,16 €	566,68 €	618,19 €	669,71 €	721,22 €	772,74€	824,26€	875,77€	927,29 €	978,80€
		100	573,75 €	631,13 €	688,50 €	745,88 €	803,25 €	860,63 €	918,00€	975,38 €	1.032,75 €	1.090,13 €
	Mietwohngrii	50	467,10€	513,81 €	560,52 €	607,23 €	653,94 €	700,65€	747,36€	794,07 €	840,78 €	887,49 €
	ndetick		601,56 €	661,72 €	721,87 €	782,03 €	842,18 €	902,34 €	962,50 €	1.022,65€	1.082,81 €	1.142,96€
	Hastack	100	€99,30 €	769,23 €	839,16 €	3 60,606	979,02 €	1.048,95 €	1.118,88€	1.188,81€	1.258,74 €	1.328,67€
	Einfamilianha	20	548,10€	602,91€	657,72 €	712,53 €	767,34 €	822,15€	876,96€	931,77€	386,58€	1.041,39 €
	2		761,40€	837,54 €	913,68 €	989,82 €	1.065,96€	1.142,10€	1.218,24 €	1.294,38 €	1.370,52 €	1.446,66€
	3	100	828,90€	911,79€	994,68 €	1.077,57 €	1.160,46€	1.243,35 €	1.326,24€	1.409,13 €	1.492,02 €	1.574,91€
1991 his	Zweifamilien	20	534,60€	388,06€	641,52 €	694,98 €	748,44€	801,90€	855,36 €	908,82 €	962,28 €	1.015,74 €
SID TEST	- Paris		655,56 €	721,12 €	786,67€	852,23 €	917,78€	983,34 €	1.048,90 €	1.114,45 €	1.180,01€	1.245,56 €
7000	liaus	100	774,90 €	852,39 €	929,88 €	1.007,37 €	1.084,86€	1.162,35 €	1.239,84 €	1.317,33 €	1.394,82 €	1.472,31€
	Mishardohari	20	613,58 €	674,93 €	736,29 €	797,65 €	859,01€	920,36 €	981,72 €	1.043,08 €	1.104,44 €	1.165,79 €
	iviietwoliligi u		760,32 €	836,35 €	912,38 €	988,42 €	1.064,45 €	1.140,48 €	1.216,51 €	1.292,54 €	1.368,58 €	1.444,61€
	HUSTUCK	100	884,25 €	972,68 €	1.061,10 €	1.149,53 €	1.237,95 €	1.326,38 €	1.414,80€	1.503,23 €	1.591,65 €	1.680,08 €
	Finfamilianha		591,98 €	651,17 €	710,37 €	769,57 €	828,77€	887,96€	947,16€	1.006,36 €	1.065,56 €	1.124,75 €
		80	757,08 €	832,79 €	908,50€	984,20 €	1.059,91€	1.135,62 €	1.211,33 €	1.287,04 €	1.362,74 €	1.438,45 €
	sn	100	980,10€	1.078,11€	1.176,12 €	1.274,13 €	1.372,14 €	1.470,15 €	1.568,16 €	1.666,17 €	1.764,18 €	1.862,19 €
	Zucifamilion	20	556,20 €	611,82 €	667,44 €	723,06 €	778,68 €	834,30 €	889,92 €	945,54 €	1.001,16€	1.056,78 €
ab 2001	2wellallillell	80	761,40 €	837,54 €	913,68 €	989,82 €	1.065,96€	1.142,10 €	1.218,24 €	1.294,38 €	1.370,52 €	1.446,66€
	Shall	100	915,30 €	1.006,83 €	1.098,36 €	1.189,89 €	1.281,42 €	1.372,95 €	1.464,48 €	1.556,01 €	1.647,54 €	1.739,07 €
	Mietwohngrii	20	757,35 €	833,09 €	908,82€	984,56 €	1.060,29 €	1.136,03 €	1.211,76 €	1.287,50 €	1.363,23 €	1.438,97 €
	INITERWOLLING I	80	874,80 €	962,28 €	1.049,76 €	1.137,24 €	1.224,72 €	1.312,20 €	1.399,68 €	1.487,16€	1.574,64 €	1.662,12 €
	ndstuck		202 000 %	0 10 000 1	000000	1						

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2

100 m2 und mehr

unter 60 m2

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr von 60 m2 bis unter 100 m2

unter 60 m2

100 m2 und mehr

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2

100 m2 und mehr

unter 60 m2

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

von 60 m2 bis unter 100 m2

unter 60 m2

100 m2 und mehr

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2

100 m2 und mehr

unter 60 m2

Formel-Aufbau = m² * 12 Mon. * Faktor (z. B. 1,2) * Steuersatz * Wert aus der BewG-Tabelle -10 % P.S. Die m² und Berechnungsfaktorwerte sowie der Steuersatz sind variabel.

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

Staut NIUTZ							Berechnungsfaktor	ingstaktor				
	Steuersatz=	15%	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
		Wohnfläche						1				
Baujahr	Gebäudeart	in m²	0-20	51-100	101-150	151-200	201-250	251-300	301-350	351-400	401-450	451-500
	Cinfamilianha	20	568,62 €	625,48 €	682,34 €	739,21 €	796,07€	852,93 €	909,79 €	3 €9′996	1.023,52 €	1.080,38 €
	THE STATE OF THE S		797,04 €	876,74 €	956,45 €	1.036,15 €	1.115,86€	1.195,56 €	1.275,26 €	1.354,97 €	1.434,67 €	1.514,38 €
	3	100	881,28 €	969,41 €	1.057,54 €	1.145,66€	1.233,79 €	1.321,92 €	1.410,05 €	1.498,18 €	1.586,30 €	1.674,43 €
	7weifamilien		98,509	666,47 €	727,06 €	787,64 €	848,23 €	908,82 €	969,41€	1.030,00€	1.090,58 €	1.151,17 €
bis 1948	Zwellallillell		710,21 €	781,23 €	852,25 €	923,27 €	994,29 €	1.065,31 €	1.136,33 €	1.207,35 €	1.278,37 €	1.349.40 €
	IIdus	100	808,38 €	889,22 €	970,06€	1.050,89 €	1.131,73 €	1.212,57€	1.293,41 €	1.374,25 €	1.455,08 €	1.535,92 €
	A Cotton	20	664,20 €	730,62 €	797,04 €	863,46 €	929,88 €	306,30€	1.062,72 €	1.129,14 €	1.195,56 €	1.261.98 €
	ndetiick		839,81 €	923,79 €	1.007,77 €	1.091,75 €	1.175,73 €	1.259,71 €	1.343,69 €	1.427,67 €	1.511,65 €	1.595,64 €
	HUSEUCK	100	1.056,24 €	1.161,86 €	1.267,49 €	1.373,11 €	1.478,74 €	1.584,36 €		1.795,61 €	1.901,23 €	2.006,86€
	Finfamilianha		465,75 €	512,33 €	3 06′855	605,48 €	652,05 €	€98,63	745,20 €	791,78 €	838,35 €	884,93 €
			€95,95 €	765,55€	835,14€	904,74 €	974,33 €	1.043,93 €	1.113,52 €	1.183,12 €	1.252,71 €	1.322.31 €
	S	100	827,82 €	910,60€	388,28€	1	1.158,95 €	1.241,73 €	1.324,51 €	1.407,29 €	1.490,08 €	1.572,86€
10/0 his	Zweifamilion		308'055		3 96′099	716,04€	771,12 €	826,20€	881,28 €	336,36€	991,44 €	1.046,52 €
1978	harre	SALES OF	654,48 €		785,38 €	850,82 €	916,27 €	981,72 €	1.047,17 €	1.112,62 €	1.178,06 €	1.243,51€
	cnen:	100	727,38 €	800,12 €	872,86€	945,59 €	1.018,33 €	1.091,07 €	1.163,81€	1.236,55€	1.309,28 €	1.382,02 €
	Michaeloham		602,64 €	€62,90 €	723,17 €	783,43 €	843,70 €	396,€06	964,22 €	1.024,49 €	1.084,75 €	1.145,02 €
	ndetiick	A STATE OF	743,90 €	818,29 €	892,68 €	967,08 €	1.041,47 €	1.115,86€	1.190,25 €	1.264,64 €	1.339,03 €	1.413,42 €
	Hastack	100	844,02 €	928,42 €	1.012,82 €	1.097,23 €	1.181,63 €	1.266,03 €		1.434,83 €	1.519,24 €	1.603,64 €
	Finfamilianha		445,50 €	490,05€	534,60€	579,15 €	€23,70 €	668,25 €	712,80€	757,35 €	801,90€	846,45 €
	118		673,92 €	741,31 €	808,70 €	876,10 €	943,49 €	1.010,88 €	1.078,27 €	1.145,66€	1.213,06€	1.280,45 €
	3	100	811,62 €	892,78 €	973,94 €	1.055,11 €	1.136,27 €	1.217,43 €	1.298,59 €	1.379,75 €	1.460,92 €	1.542,08 €
1979 bis	7weifamilien	20	514,35 €	565,79 €	617,22 €	999999	720,09 €	771,53 €	822,96 €	874,40€	925,83 €	977,27 €
1990	haire	80	618,19 €	680,01 €	741,83 €	803,65€	865,47 €	927,29 €	989,11€	1.050,93 €	1.112,75 €	1.174,56 €
		100	688,50€	757,35€	826,20€	895,05 €	963,90€	1.032,75 €	1.101,60€	1.170,45 €	1.239,30 €	1.308,15 €
	Mietwohngru		560,52 €	616,57 €	672,62 €	728,68 €	784,73 €	840,78 €	896,83 €	952,88 €	1.008,94 €	1.064,99 €
	ndstück		721,87 €	794,06€	866,25 €	938,43 €	1.010,62 €	1.082,81 €	1.155,00€	1.227,18 €	1.299,37 €	1.371,56€
		100	839,16€	923,08 €	1.006,99 €	1.090,91€	1.174,82 €	1.258,74 €	1.342,66€	1.426,57 €	1.510,49 €	1.594,40 €
	Einfamilienha		657,72 €	723,49 €	789,26€	855,04€	920,81€	986,58 €	1.052,35 €	1.118,12 €	1.183,90 €	1.249,67 €
	SII		913,68 €	1.005,05 €	1.096,42 €	1.187,78€	1.279,15 €	1.370,52 €	1.461,89 €	1.553,26 €	1.644,62 €	1.735,99 €
		100	994,68 €	1.094,15 €	1.193,62 €	1.293,08 €	1.392,55 €	1.492,02 €	1.591,49 €	1.690,96€	1.790,42 €	1.889,89 €
1991 bis	Zweifamilien	20	641,52 €	705,67 €	769,82 €	833,98 €	898,13€	962,28 €	1.026,43 €	1.090,58 €	1.154,74 €	1.218,89 €
2000	haus	80	786,67 €	865,34 €	944,01€	1.022,67€	1.101,34 €	1.180,01€	1.258,68 €	1.337,34 €	1.416,01€	1.494,68 €
		100	929,88 €	1.022,87 €	1.115,86€	1.208,84 €	1.301,83 €	1.394,82 €	1.487,81 €	1.580,80€	1.673,78 €	1.766,77€
	Mietwohngrii		736,29 €	809,92 €	883,55€	957,18 €	1.030,81€	1.104,44 €	1.178,06€	1.251,69 €	1.325,32 €	1.398,95 €
	ndstiick		912,38 €	1.003,62 €	1.094,86€	1.186,10€	1.277,34 €	1.368,58 €	1.459,81 €	1.551,05€	1.642,29 €	1.733,53 €
THE STATE OF		100	1.061,10€	1.167,21€	1.273,32 €	1.379,43 €	1.485,54 €	1.591,65 €	392,76€	1.803,87 €	1.909,98 €	2.016,09 €
	Finfamilienha		710,37 €	781,41 €	852,44 €	923,48 €	994,52 €	1.065,56 €	1.136,59 €	1.207,63 €	1.278,67 €	1.349,70 €
			908,50€	999,35 €	1.090,20 €	1.181,04 €	1.271,89 €	1.362,74 €	1.453,59 €	1.544,44 €	1.635,29 €	1.726,14 €
	G	100	1.176,12 €	1.293,73 €	1.411,34 €	1.528,96 €	1.646,57 €	1.764,18 €	1.881,79 €	1.999,40 €	2.117,02€	2.234,63 €
	7weifamilien	20	667,44 €	734,18 €	800,93 €	867,67€	934,42 €	1.001,16€	3.067,90.£	1.134,65 €	1.201,39 €	1.268,14 €
ab 2001	haire	80	913,68 €	1.005,05 €	1.096,42 €	1.187,78 €	1.279,15 €	1.370,52 €	1.461,89 €	1.553,26 €	1.644,62 €	1.735,99 €
		100	1.098,36€	1.208,20€	1.318,03 €	1.427,87 €	1.537,70€	1.647,54 €	1.757,38 €	1.867,21 €	1.977,05 €	2.086,88 €
	Mietwohneru		908,82 €	999,70 €	1.090,58 €	1.181,47 €	1.272,35€	1.363,23 €	1.454,11 €	1.544,99 €	1.635,88 €	1.726,76€
	ndstück		1.049,76 €	1.154,74 €	1.259,71 €	1.364,69 €	1.469,66€	1.574,64 €	1.679,62 €	1.784,59 €	1.889,57 €	1.994,54 €
		100	1.312,20 €	1.443,42 €	1.574,64 €	1.705,86 €	1.837,08 €	1.968,30 €	2.099,52 €	2.230.74 €	2 361 96 €	2010010

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2

100 m2 und mehr

unter 60 m2

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2

unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

unter 60 m2

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr unter 60 m2 von 60 m2 bis unter 100 m2

unter 60 m2

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

100 m2 und mehr

unter 60 m2

von 60 m2 bis unter 100 m2 100 m2 und mehr

Formel-Aurfhau = m² * 12 Mon. * Faktor (z. B. 1, z) * Steuersatz * Wert aus der BewG-Tabelle -10 % P.S. Die m² und Berechnungsfaktorwerte sowie der Steuersatz sind variabel.